

Am 14^{ten} Jänner 1793.

H. V. Majest.
N. 48.

Im Vorstehenden des bürgerlichen
Handelsstandes H. V. Majest.
ausdrücklich in Betreff der von
H. V. Majest. durch V. Frey durchgeführten
Einrichtung wegen der von die-
sem abgeleiteten Materie
wegen mit dem, das, gleichwie
der diensthälligen Folge mit allen
übrigen Anordnungen auszuführen
in dem von ihm H. V. Majest. ab-
gemachten Vorstehenden der bür-
gerschaft bei Gelegenheit der
unsern amtsverpflichtung wegen
lungten und bei einem ge-
wöhnlichen handlungsvorstehenden
immer anbleibenden neigen
Ausführungsbefehl aufzuführen ist;
i. jedes mal nebst anderen
Kommissionen überführt aber der
Handelsstandsvorstehenden Anordnungen Ein-
richtung abzugeben in einem gesetz-
lichem H. V. Frey auf wohl
bedinglich mit dem Zweck die
bestehenden Ausführungsbefehle be-
friedigt halten werden. Da
aber dem handlungsvorstehenden
Anordnungen schriftlich nicht ge-
ändert werden können.

Conclusum.

Im H. V. Frey mit dem Zweck
nutzen derselben zu bestehen.
Daher das dieselbe bekräftigt
des Handelsstandes neben so